



Kreis Wesel · Der Landrat · Postfach 10 11 60 · 46471 Wesel

Stadt Xanten
Herr Bürgermeister
Thomas Görtz
Karthaus 2
46509 Xanten

Dienststelle: Fachdienst 20-1
Finanzen & Beteiligungen
Anschrift: Reeser Landstraße 31
46483 Wesel
Auskunft erteilt: Herr Ludigkeit
E-Mail: jan.ludigkeit@kreis-wesel.de
Telefon: (0281) 207 3328
Telefax: (0281) 207 673328
Zimmer: 328
Ihr Schreiben: 2-20/ vom 01.07.2020 u.a.
Mein Zeichen: 20-1/15 14 32/13
Datum: 31.07.2020

Haushaltssatzung der Stadt Xanten für das Haushaltsjahr 2020

hier: Anzeige gem. § 80 (5) GO NRW

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Görtz,

die vom Rat der Stadt Xanten am 25.06.2020 beschlossene und mit Schreiben vom 01.07.2020 vorgelegte Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 habe ich gem. § 80 (5) GO NRW zur Kenntnis genommen.

Die in § 4 der Haushaltssatzung vorgesehene Verringerung der Allgemeinen Rücklage in Höhe von 386.077 € wird gem. § 75 (4) GO NRW genehmigt.

Gegen die Veröffentlichung der Satzung werden keine Einwände erhoben.

Begründung:

Mit Schreiben vom 01.07.2020 - hier eingegangen am 06.07.2020 - und Email vom 02.07.2020 haben Sie mir die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan nebst Anlagen angezeigt. Letzte pflichtige Haushaltsbestandteile und Informationen wurden mit E-Mail vom 13.07.2020 zur Verfügung gestellt.

Zur Beurteilung der Haushaltslage wurden die Ergebnisse der vorgelegten Jahresabschlüsse bis einschließlich 2017 sowie der Entwurf der Jahresrechnung 2018 herangezogen. Auf dieser Basis verfügt die Stadt Xanten zum 01.01.2019 über eine Ausgleichsrücklage i.H.v. 533 T€ und eine Allgemeine Rücklage i.H.v. 15,46 Mio. €. Das sich nach der Planung für 2019 ergebende Defizit i.H.v. 966 T€ führt dazu, dass die Ausgleichsrücklage aufgezehrt und im Übrigen die Allgemeine Rücklage auf 15,03 Mio. € reduziert wird.

Für das sich im Haushaltsjahr 2020 planerisch ergebende Defizit i.H.v. 386 T€ erfolgt eine Inanspruchnahme Allgemeiner Rücklage, da eine Ausgleichsrücklage nicht mehr zur Verfügung steht.

Eine Verringerung der Allgemeineren Rücklage bedarf gem. § 75 (4) GO NRW der aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Da die Grenzen des § 76 GO NRW nicht tangiert werden und auch sonst keine Hinderungsgründe erkennbar sind, wird die Genehmigung erteilt.

Personalwirtschaftliche Aspekte

Im Stellenplan des Jahres 2020 ist eine Verringerung um 1,00 vollzeitverrechnete Stellenanteile zu verzeichnen. Vor diesem Hintergrund ist der mit 0,3 % geringe Anstieg bei den Personal- und Versorgungsaufwendungen vertretbar.

Im Übrigen entspricht der Stellenplan geltendem Recht und erfüllt die gesetzlichen Anforderungen.

Kredite für Investitionen und Haushaltsausgleich

Aufgrund einer Vielzahl von Investitionen steigt die Verschuldung im Bereich der Investitionskredite im Haushaltsjahr 2020 und den beiden darauffolgenden Jahren des Finanzplanungszeitraums um rd. 4,32 Mio. € auf rd. 28,3 Mio. €.

Die zum langfristigen Haushaltsausgleich nötige Konsolidierung inklusive Schuldenabbau ist, wie die Stadt Xanten im Vorbericht richtig darstellt, ohne Verbesserungen auf der Ertrags- und Einnahmeseite kaum zu erreichen. Vor diesem Hintergrund sind die für die Folgejahre vorgesehene Anhebung der Hebesätze und die Gebührenerhöhungen im Bereich der öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte, die bereits das Ergebnis im Haushaltsjahr 2020 entlasten, nur konsequent.

Vor diesem Hintergrund gehe ich davon aus, dass die Stadt Xanten – wie in den vergangenen Jahren – die im Rahmen der Haushaltsausführung erreichten Haushaltsverbesserungen primär zur Verminderung des Haushaltsdefizits in 2020 einsetzen wird, um den laufenden Einsatz von Rücklagemitteln soweit wie möglich zu verhindern.

Corona

Die finanzwirtschaftliche Situation verschlechtert sich durch die in 2020 und den Folgejahren zu erwartenden Auswirkungen der Corona-Pandemie.

Entsprechend den Vorgaben des Landes haben diese im laufenden Haushaltsplanaufstellungs-, -beschluss- und -genehmigungsverfahren keine Berücksichtigung gefunden.

Feststellungen und Anpassungsbedarfe bezüglich des bekanntzumachenden Exemplars und für künftige Haushalte

Dem Auslegeexemplar dieses Haushalts sowie generell auch künftigen Haushalten sind gemäß § 1 (2) Nr. 7 GO NRW die Ergebnis- und Finanzrechnung des Vorjahres beizufügen.

Ferner bitte ich, künftige Haushalte um eine Erläuterung hinsichtlich der Notwendigkeit und Höhe der Verpflichtungsermächtigungen zu ergänzen, wie es in § 19 Nr. 3 KomHVO vorgegeben ist.

Bekanntmachung

Die Haushaltssatzung und deren Anlagen erfüllen unter Berücksichtigung der vorgenannten Anpassungen in formeller wie materieller Sicht den Anforderungen. Mit den beschriebenen Anpassungen des Auslegeexemplars kann die Haushaltssatzung 2020 bekanntgemacht werden.

Einen Nachweis über die öffentliche Bekanntmachung bitte ich vorzulegen.

Diese Verfügung bitte ich den Mitgliedern des Rates der Stadt Xanten zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Müller